

Anlage 04 der Begründung B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese“

Tabelle zur Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Belangen, Stand 31.03.2016, RA Pollehn

private Belange des Grundstückseigentümers der Radwegfläche von 325 m ²	öffentliche Belange der Gemeinde	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - Der Grundstückseigentümer möchte die Radwegfläche wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzen. Er kann mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 BGB). - Dem privaten Grundstückseigentum kommt wegen der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie besondere Bedeutung zu. - Grundsätzlich darf die Integrität des Grundstücks im Sinne der §§ 903, 905 BGB von niemandem beeinträchtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Um von der Öffentlichkeit (hier insbesondere von Kindern) Gefahren von Leib und Leben abzuwehren und allen eine sichere Verbindung zwischen den Ortsteilen zu ermöglichen, soll die Fläche des B-Plans als öffentlicher Radweg genutzt werden. - In direkter Nachbarschaft befindet sich im nördlichen Bereich eine landwirtschaftliche Nutzfläche, aus der das Grundstück des Radweges bereits vor Jahren heraus geteilt wurde. Im östlichen Bereich befindet sich ein Teilstück der Groß Breeser Allee, welches als Zufahrt zu dahinterliegenden Grundstücken dient und der bereits fertig gestellte und nutzbare Teil des Radweges. Im südlichen Bereich befindet sich die Landstraße L11 und im westlichen Bereich der Weisener Weg, an dem der Radweg anbindet. - Der überörtliche Radweg führt von Kuhblank kommend durch die Ortlage von Groß Breese über den Weisener Weg weiter nach Breese und Weisen. Entlang des 76 m langen Abschnitts („Lücke“), der jetzt mit einem B-Plan überplant 	<ul style="list-style-type: none"> - Das öffentliche Interesse an der Erschließung von Verkehrswegen ist grundsätzlich geeignet, im Rahmen einer Bauleitplanung auch in privates Eigentum einzugreifen. - Die Erschließung von Verkehrswegen im gemeindlichen Bereich ist auch grundsätzlich eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde (§ 123 BauGB). - Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, wenn eine Gemeinde durch ihre Bauleitplanung erreichen will, dass sie die ihrer verkehrlichen Erschließung dienenden Wege und Straßen in einen solchen Zustand versetzen und dies auch rechtlich absichern kann, dass die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr möglichst gefahr- und reibungslos abgewickelt werden können (vgl. dazu OVG Münster, Urt. V. 13.09.2007, Az. 7 D 96/06.NE). <p>Das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Schließung der Radweglücke hat hier gegenüber dem grundsätzlich berechtigten Interesse des privaten Eigentümers, sein Eigentum nicht beeinträchtigen zu lassen, Vorrang.</p>

Anlage 04 der Begründung B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese“

Tabelle zur Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Belangen, Stand 31.03.2016, RA Pollehn

private Belange des Grundstückseigentümers der Radwegfläche von 325 m ²	öffentliche Belange der Gemeinde	Abwägung
	<p>wird, müssen Radfahrer auf die L 11 ausweichen und können nach der Passage des momentan nicht nutzbaren Radwegeabschnittes am Weststrand des B-Plangebietes dann in den Weisener Weg abbiegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Überplanung der betreffenden Grundfläche des privaten Eigentümers soll der Lückenschluss des Radweges gewährleistet werden. Dadurch soll insbesondere für die Allgemeinheit auf Dauer eine Verbindung zu den bereits bestehenden Radwegteilen sichergestellt werden, um gefahrlos von einer Ortschaft zu nächsten per Rad fahren zu können. - Der Radweg ist von großer Bedeutung, da er den Menschen eine sichere Verbindung zwischen den Orten per Rad ermöglicht, ohne die Landstraße nutzen zu müssen. - Mit der Inbetriebnahme des Radwegeabschnittes wird das regionale Radwegnetz geschlossen. Die Gründe für die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Radweg ist von großer Bedeutung, da er den Menschen eine sichere Verbindung zwischen den Orten per Rad ermöglicht, ohne die Landstraße nutzen zu müssen. - Um von der Öffentlichkeit (hier insbesondere von Kindern) Gefahren von Leib und Leben abzuwehren und allen eine sichere Verbindung zwischen den Ortsteilen zu ermöglichen, soll die Fläche des B-Plans als öffentlicher Radweg genutzt werden. - Durch die Nutzung können Radfahrer gefahrloser die anderen Ortschaften erreichen. Für den Autoverkehr treten Radfahrer nicht mehr als Hindernis auf der Straße auf. Die gesamte Verkehrssituation wird insgesamt erheblich verbessert und damit sicherer. Ein Anschluss an den Weisener Weg, der nach Breese und Weisen führt, ist bereits vorhanden. In östlicher Richtung verläuft der Radweg nach Querung eines Teiles der Groß Breeser Allee weiter parallel zur Landstraße.

Anlage 04 der Begründung B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese“

Tabelle zur Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Belangen, Stand 31.03.2016, RA Pollehn

private Belange des Grundstückseigentümers der Radwegfläche von 325 m ²	öffentliche Belange der Gemeinde	Abwägung
	<p>Standortentscheidungen sind in den vorhandenen Radwegeanschlüssen und Lage parallel zur L 11 vorgegeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In Breese befinden sich unter anderem eine Grundschule, Kita, Hort, Seniorentreff, Physiotherapie, Bäcker, Zahnarzt, Kieferorthopäde, Allgemeinarzt, Sporthalle, Sportplätze und ein Badesee. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, den Kindern und Erwachsenen einen sicheren und möglichst gefahrlosen Radweg zu bieten. <p>Demgegenüber muss das grundsätzlich berechtigste Interesse des privaten Grundstückseigentümers der Radwegfläche zurücktreten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich beim Vorhabengebiet lediglich um eine relativ kleine Fläche. Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von 325 m² (Flurstück 65/1 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Breese). Die Fläche liegt unmittelbar nördlich der L 11, verläuft parallel zu dieser und ist rund 4,0-4,5 m schmal und 76 m lang. - Die Herausnahme dieser kleinen Fläche ist für nicht existenzbedrohend im Hinblick auf die wirtschaftliche Aufstellung des Grundstückseigentümers. Er besitzt als Landwirt in der Gemeinde Flächen in einer Größe von ca. 200 ha. Der schmale

Anlage 04 der Begründung B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese“

Tabelle zur Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Belangen, Stand 31.03.2016, RA Pollehn

private Belange des Grundstückseigentümers der Radwegfläche von 325 m ²	öffentliche Belange der Gemeinde	Abwägung
		<p>Streifen direkt neben der Landesstraße mit 325 m² ist für den Grundstückseigentümer unbedeutend. Das zeigt sich auch daran, dass er ursprünglich bereit war, im Wege eines Flächentausches diese kleine Fläche herzugeben und dass er diese Fläche bereits seit nunmehr 17 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich nutzt, ohne dadurch in einem nennenswerten Umfang wirtschaftlich beeinträchtigt zu sein. Die an das Vorhabengebiet angrenzende landwirtschaftliche Fläche wird vom Grundstückseigentümer gegenwärtig als Weidefläche genutzt und ist mit einem Weidedraht umzäunt.</p> <p>Ein milderes Mittel, das zur Zweckerreichung gleich geeignet ist, den Grundstückseigentümer der 325 m² Radwegfläche in seinem Eigentum aber weniger belastet, gibt es nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernünftige Planungsalternativen sind nicht vorhanden. Der Radweg muss an den Weisener Weg anbinden, damit der Radweg keine Unterbrechungen hat. - Als Alternative zur privaten Grundstücksnutzung für den Radweg die Radwegführung innerhalb der Ortslage Groß

Anlage 04 der Begründung B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese“

Tabelle zur Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Belangen, Stand 31.03.2016, RA Pollehn

private Belange des Grundstückseigentümers der Radwegfläche von 325 m²	öffentliche Belange der Gemeinde	Abwägung
		<p>Breese an der südlichen Seite der Landesstraße L 11 (Groß Breeser Allee) weiter laufen zu lassen bis auf Höhe des Weisener Weges und erst hier am Ortsausgang die L 11 queren, um nach Breese zu gelangen, wäre nicht möglich. Zum einen wäre hier eine Engstelle an einem privaten bereits bebauten Grundstück vorhanden und zum anderen ist die Querung innerhalb der Kurvenlage und am Ortsausgang gefährlicher als die jetzige Querung der Landesstraße weiter im Ortsinneren.</p>